



## 6. Jugendordnung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Wesen	2
§ 2 Zweck und Ziel	2
§ 3 Grundsätze	2
§ 4 Zugehörigkeit	2
§ 5 Organe	2
§ 6 Jugendvollversammlung	3
§ 7 Landesjugendleitung	4
§ 8 Sportverkehr	5
§ 9 Haushaltsmittel	5
§ 10 Geltungsbereich	5
§ 11 Änderungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

## **§ 1 Wesen**

Die Sportjugend des Judo-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern (JVMV) ist die Organisation für die Jugend innerhalb des JVMV.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Die Sportjugend will durch die Jugendarbeit der Vereine jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftlichen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Sportjugend des JVMV koordiniert und unterstützt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend.

Die Sportjugend des JVMV ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport,- jugend - und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.

## **§ 3 Grundsätze**

Die Sportjugend des JVMV bekennt sich zu einer freiheitlich- demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch unabhängig und setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse weltanschauliche Toleranz ein.

## **§ 4 Zugehörigkeit**

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend im JVMV.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Sportjugend des JVMV sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. Die Landesjugendleitung

## **§ 6 Jugendvollversammlung**

### 6.1 Aufgaben

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend des JVMV.  
Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im JVMV.
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Mitarbeiter im Jugendbereich.
- c) Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung.
- d) Erteilung der Entlastung der Landesjugendleitung.
- e) Wahl der Landesjugendleitung.
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

### 6.2 Zusammenkunft

Die Jugendleitung beschließt Ort und Termin der Jugendvollversammlung, die jährlich bis spätestens Monat September einberufen wird.

Die Landesjugendleitung lädt zur Jugendvollversammlung schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem Termin ein.

Die Tagesordnung ist 4 Wochen vor dem Termin mit allen Unterlagen zuzustellen.

Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendleiter/- in geleitet.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann mit einer Frist von 4 Wochen durch die Landesjugendleitung oder durch 5 Jugendleiter/- innen der Vereine einberufen werden.

### 6.3 Anträge

Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur Jugendvollversammlung gestellt werden. Sie sind der Landesjugendleitung mindestens 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Dringlichkeitsanträge können auf der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

### 6.4 Delegierte zur Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendleiter/- innen der Vereine/ Abteilungen/ Sektionen oder ähnlicher Strukturen.
- b) Jugendsprecher/- innen.
- c) Die Landesjugendleitung.
- d) Der Landespräsident oder ein offizieller Vertreter.

#### 6.5 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- a) Jeder Verein/ Abteilung/ Sektion oder ähnliche Struktur hat je 50 Mitglieder einen Delegierten nach dem Delegiertenschlüssel der Satzung des JMV § 11, Ziff. 5.
- b) Landesjugendleiter, Landesjugendleiterin, Landespräsident oder sein Vertreter haben je eine Stimme.
- c) Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt.
- d) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Die Jugendvollversammlung kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.

### **§ 7 Landesjugendleitung**

1. Der Landesjugendleitung obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im JMV.
2. Sie besteht aus:
  - a) Dem Landesjugendleiter
  - b) Seinem Stellvertreter/- in
  - c) Der Landesjugendleiterin
  - d) Ihrem Stellvertreter/- in
  - e) Dem Jugendsprecher
  - f) Dem Schatzmeister
3. Die Landesjugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Landesjugendleiter/- in vertreten die Jugend nach innen und außen. Aufgaben aus dem Bereich der Vereine können an die Jugendleiter/- in der Vereine delegiert werden.  
Der Jugendleiter ist für den männlichen, die Jugendleiterin für den weiblichen Bereich zuständig.
5. Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter diese Aufgabe wahr.
6. Dem Landesjugendleiter/- in obliegen insbesondere die Berufung in die Landesauswahl, zu den Landeslehrgängen und die Nominierung zu den nationalen Maßnahmen nach Vorschlag durch die zuständigen Trainer.

### **§ 8 Sportverkehr**

Der Sportverkehr wird durch die „Jugendsportordnung“ des JMVV geregelt.

### **§ 9 Haushaltsmittel**

Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des JMVV. Über die bereitgestellten Mittel verfügen Landesjugendleiter/- in gemäß den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

Die Kassenprüfung wird durch gewählte Kassenprüfer des JMVV vorgenommen.

### **§ 10 Geltungsbereich**

Alle Mitglieder gemäß JMVV- Satzung sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Beschlüsse der Jugendvollversammlung gebunden, innerhalb ihrer Aufgabenbereiche aber selbständig.

### **§ 11**

#### **Änderungen**

Änderungen dieser Jugendordnung dürfen nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde am 05. April 1997 von der Jugendvollversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Letzte Änderung beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 11.09.2004 und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 11.09.2004 in Güstrow.

